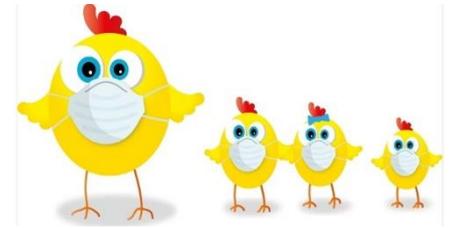




**Stand: 07.09.2020**

Jeder kann mithelfen, dass sich keiner  
mit dem Corona-Virus ansteckt!



## Hygienemaßnahmen und verschiedene Unterrichtskonzepte (siehe Punkte C - D) zum Schuljahresbeginn 2020/2021

„Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.“<sup>1</sup>

(1 Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)  
(Stand: 02.09.2020)

### Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

#### A ) Innerer Schulbereich:

- regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, einzeln, im Klassenzimmer, in den Toiletten)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **kein** Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots **mit Gesichtsmaske**
- bei (coronaspezifischen) **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

#### B) Betreten und Verlassen des Schulhauses unter Wahrung des Abstandsgebots und bei gleichzeitigem Tragen einer Gesichtsmaske

Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots **mit Gesichtsmaske (Maskenpflicht seit 01.08.2020 siehe Rahmen-Hygieneplan vom 31.07.2020)**

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim

Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

**Ausgenommen** sind **Schülerinnen und Schüler**, sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und während des Ausübens von Musik und Sport

**(Keine Maskenpflicht während des Unterrichts! Pressekonferenz des Ministerpräsidenten vom 31.08.2020).**

**Ausgenommen** sind auch **Lehrkräfte** und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)) **Ausgenommen sind alle Personen**, soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.

- Kontrolle durch eine Aufsichtsperson am Eingang: Persönliche Begrüßung von Schülern am Haupteingang und Hinweis auf Einbahnstraßenregelung.
- Anbringen von Bodenmarkierungen im Einbahnstraßen-Rundlauf über die beiden Treppenhäuser. Markierungen insbesondere am Haupteingang, aber auch im oberen Stockwerk, notwendig.
- Unterschiedliche Pausenzeiten für die jeweiligen Klassenstufen bzw. Klassen (evtl. verschiedene Ein- und Ausgänge)
- Botengänge, Gang zur Toilette oder in die Pause nur **mit Gesichtsmaske**  
„Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.“  
(Ausnahmen: siehe Rahmen-Hygieneplan des Kultusministeriums vom 02.09.2020)
- Markierungen und Symbole im Schulhaus und im Pausenareal beachten (besonders an Treppen und schmalen Gängen)
- Vermeidung von Berührungen besonders an Türklinken, Türen sollten so weit wie möglich offen bleiben.
- Information am Eingangstor und Haupteingangstür mit folgendem Inhalt:
  - **Eltern** bitte vor dem Eingangstor warten
  - Handwerker und Anlieferer melden sich beim Hausmeister und entsprechende Telefonnummer
  - Besucher und Eltern melden sich im Sekretariat und entsprechende Telefonnummer
  - Hinweis auf Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt auf dem Schulgelände
  - Schild, dass sich jeweils nur eine sekretariatsfremde Person im Sekretariat aufhalten darf. „Bitte nur einzeln eintreten.“

### **C) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt):  
Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt):

- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht **keine** Maske getragen werden.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
  - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeits-gruppe am LGL bestätigt.
  - Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
  - Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:
  - Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.
  - Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen und Förderzentren sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.
  - Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

## **D) Unterricht im Regelbetrieb (alle Klassen (keine Teilung) gleichzeitig ohne gestaffeltem Unterrichtsbeginn (Stufe 1 und 2)**

- Am Morgen treffen sich die Kinder einer Klasse unter Wahrung des Abstandsgebotes an für jede Klasse vorgesehenen Markierungen. Lehrkräfte der 1. Stunde holen die Kinder im Zeitraum 7.45-7.55 dort ab. Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich von einer Lehrkraft nach draußen und wieder nach drinnen begleitet.
- Regelung zum Ablauf zu Beginn einer Stunde mit Schuhwechsel, Jacke aufhängen und Hände waschen sowie Anziehen Jacke nach Ende des Unterrichts ggfs. mit Lehrern entwickeln und kommunizieren: **Zum Beispiel** gehen Kinder zunächst mal an ihren Platz im Klassenzimmer, wechseln die Schuhe (Hausschuhe am Platz) und bringen dann einzeln ihre Schuhe und Jacken in die Garderobe, waschen sich die Hände und gehen auf ihren Platz zurück. Umgekehrte Reihenfolge in der Pause und am Ende des Unterrichts.
- Schülerinnen und Schüler bleiben grundsätzlich in ihren Klassenräumen. Raumwechsel ist zu vermeiden. Evtl. Sonderregelung für Fach-, Sport- und Religionsunterricht
- Beim Verlassen und Betreten des Schulgebäudes, bei Botengängen oder sonstigen Gängen zur Toilette sind **Masken** zu tragen
- Die Pause findet unter Wahrung der Abstandshaltung draußen und wenn möglich mit Masken statt. Essen und Trinken bitte noch im Klassenraum vorher zu sich nehmen.
- Im Unterricht sind ständige Platzwechsel zu vermeiden. Sitzordnungen, die möglichst viel Abstand ermöglichen sind zu bevorzugen.
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)

### **Lüften:**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft aus-getauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht voll-ständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit

dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Seite 8  
Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen , Rot-grünes Wende-Schild für die Außentüre an der Toilette

## **E) Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke (Stufe 3):**

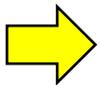
- Ausnahme: Jahrgangsstufe 1
- Grundschule max. 15 Schülerinnen und Schüler, Raumwechsel ist zu vermeiden.
- Regelung zum Ablauf zu Beginn einer Stunde mit Schuhwechsel, Jacke aufhängen und Hände waschen sowie Anziehen Jacke nach Ende des Unterrichts ggfs. mit Lehrern entwickeln und kommunizieren: **Zum Beispiel** gehen Kinder zunächst mal an ihren Platz im Klassenzimmer, wechseln die Schuhe (Hausschuhe am Platz) und bringen dann einzeln ihre Schuhe und Jacken in die Garderobe, waschen sich die Hände und gehen auf ihren Platz zurück. Umgekehrte Reihenfolge in der Pause und am Ende des Unterrichts.
- Besondere Sitzordnung: Einzeltische
- frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- Keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Vorerst **keine** Benützung von Computern, Laptops oder ipads durch Schüler; ansonsten intensive Reinigung notwendig!
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- ggf. versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen , Rot-grünes Wende-Schild für die Außentüre an der Toilette

## **F) Home-Schooling**

- Bei kompletter Schließung der Schulen findet „Lernen zuhause“ statt. Lehrer (-innen) treten in regelmäßigen Kontakt zu Schülern und versorgen diese gut strukturiert mit bewältigbaren Aufgaben per Telefon, per E-Mail, per Videokonferenz oder sonstigen Kommunikationswegen. Familien erhalten Hilfen zur Teilnahme an Online-Angeboten (Ausleihe von ipads und finanzielle Unterstützung von Internetzugängen oder zur Anschaffung von Druckern oder anderen Endgeräten)

## G) Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger):

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:  
regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch:
  - Reinigungsplan zur Reinigung der Eingangstüren nach morgendlichem Eintreffen der Schüler und den Pausen entwickeln und umsetzen.
  - Reinigungsplan zur Reinigung von Kontaktflächen (Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, Aufzugsbedienung, Auffüllen von Seifenspendern) anpassen.
  - Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ständig und regelmäßig thematisieren
  - Hausmeister-Pausenverkauf mit einer Schutzscheibe gegen Tröpfcheninfektion ausstatten. Regelung zur Handhabung mit offenen Lebensmitteln entwickeln.
  - In Pausen-WC's die mittleren Waschbecken und im Jungen-WC jedes zweite Pissoir sperren.
  - Regelung zum regelmäßigen Lüften der Klassenzimmer entwickeln.
- keine Desinfektion der Schule
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)



Information aller Beteiligten zu dem Hygieneplan und allfällige weitere Regelungen via Homepage, Konradin-Kurier, bzw. E-Mail

## H ) Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (s. hierzu A.) ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

## I) Mensabetrieb und Pausenverkauf

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, ins-besondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 5, wird hingewiesen.

- Reduzierung und Anordnung der Tische und Stühle in der Mensa, so dass die Schüler das Essen mit einem **Abstand von 1,5 m** einnehmen können.

- Essensausgabe in der Mensa und Hausmeister-Pausenverkauf mit einer **Schutzscheibe** gegen Tröpfcheninfektion ausstatten. Regelung zur Handhabung mit offenen Lebensmitteln entwickeln.
- Anbringen von **Abstandsmarkierungen im Zugang der Essensausgabe in der Mensa** sowie Hausmeister-Pausenverkauf.
- Lösung für Ersatz Wasserspender implementieren.
- **Maskenpflicht** beim Abholen des Essens, Abnahme der Maske erst am Tisch
- **Rot-Grün-Schilder** an den Toiletten
- Reinigen der Hände, am besten noch im Klassen- oder Betreuungszimmer, vor dem Essen

## J. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

## K. Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) **können durchgeführt werden**. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere: Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

**In Stufe 3 (siehe Punkt D) sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.**

## L. Musikunterricht

Damit gilt für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht allgemein Folgendes:

- Der geltende **Hygieneplan ist auch im Fach Musik** zu beachten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.
- **Singen ist unter folgenden Bedingungen möglich:**
  - o Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
  - o Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung sin-gen.
  - o Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
  - o Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungs-frequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fenster-lüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- **In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.**
- **In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.**
- **In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.**

## M. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 5 a), für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 5 b) und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 6 hinzuweisen.

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvoll-zogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

## N Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

### a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Hiervon kann **im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren** abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). **Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.**
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen At-tests möglich.

### b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

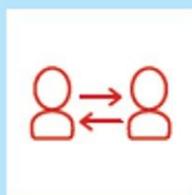
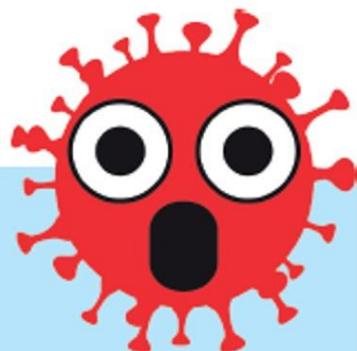
- **Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase**
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzel-fall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

### cc) Vorgehen bei Lehrkräften

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

# Wichtige Sicherheitshinweise:

## Bitte beachten



mindestens  
**1,5 m Abstand**  
halten, kein Körperkontakt



**keine Partner-  
oder Gruppenarbeit**



Stifte, Hefte, Lineale usw.  
**nicht tauschen**



regelmäßig **Hände waschen**  
(mit Seife für 20 – 30  
Sekunden)



in die Armbeuge oder in ein  
Taschentuch husten  
bzw. niesen



**Augen, Nase und Mund**  
möglichst **nicht berühren**

